

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transport-, Fracht- und Speditionsleistungen mit Kunden

DUVENBECK als Auftragnehmer

(Stand: 01.02.2019)

1. Anwendungsbereich; Abweichende Vereinbarungen

Die Duvенbeck Unternehmensgruppe mit seinen verbundenen Unternehmen (alle nachfolgend „Auftragnehmer“) arbeiten auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017), soweit nichts Abweichendes vereinbart ist und kein zwingendes Recht dem entgegensteht. Die ADSp 2017 sind jederzeit unter <http://www.duvenbeck.de/agb> abrufbar und werden auf Verlangen übersandt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Für grenzüberschreitende Transporte gelten die zwingenden Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

Ergänzend hierzu finden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Anwendung:

2. Zustandekommen des Vertrages

Die Aufträge werden schriftlich oder mündlich bzw. fernmündlich oder in elektronischer Form (via Datenübertragung, Webportal oder E-Mail) erteilt.

Für fehlende oder unvollständige Angaben durch den Auftraggeber übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

3. Pflichten des Auftraggebers/ Avisierung

3.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, besonders wertvolle oder diebstahlgefährdete Güter sowie Güter mit einem tatsächlichen Warenwert von mehr als 50,00 €/kg unverzüglich vor Beginn der Beförderung dem Auftragnehmer in Textform zu melden. Der Auftragnehmer hat das Recht, über die Annahme des Auftrags zu entscheiden bzw. diesen abzulehnen. Sofern der Auftrag durch den Auftragnehmer angenommen wird, sind etwaige (Mehr- bzw. Zusatz-)Kosten, die durch zusätzliche Maßnahmen für die Beförderung der Ware entstehen, durch den Auftraggeber mit entsprechenden Nachweis zu zahlen. Dies beinhaltet auch die Eindeckung einer Warentransportversicherung auf Rechnung des Auftraggebers. Unterlässt der Auftraggeber die Wertangabe, so haftet der Auftragnehmer nicht für den daraus resultierenden Schaden oder weitergehende Ansprüche, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

3.2. Der Auftraggeber garantiert, dass die zu transportierenden Güter durch den Auftragnehmer keine gefährlichen Güter oder Gefahrstoffe beinhalten. Sofern sich dies ändern sollte, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer bei Beauftragung durch den Einzelauftrag eine solche Änderung mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet Gefahrstoffe zu befördern. Zudem ist er nicht verpflichtet, Schäden oder Aufwendungen zu ersetzen, die daraus entstehen, dass er eine solche Beförderung ablehnt.

Unterlässt der Auftraggeber es den Auftragnehmer über die Gefährlichkeit der Güter hinzuweisen, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz des Auftraggebers sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

3.3. Für die Transporte gilt grundsätzlich eine Avisierung von mindestens 1 Arbeitstag (montags bis freitags, ausgenommen Feiertage) vor Verladung bis 12 Uhr.

3.4. Die Abhol- bzw. Übernahmezeiten aller avisierten Sendungen richten sich nach der individuellen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer und müssen in den üblichen Warenannahme- und Ausgabezeiten (8 bis 16 Uhr) liegen.

Abweichende Zeiten sind nur dann vereinbart, wenn diese ausdrücklich von dem Auftragnehmer vor Beginn der Beförderung schriftlich zugestimmt werden.

3.5. Das zu übermittelnde Sendungsgewicht ist das Gewicht der Sendung inklusive Verpackung und eingesetzter Ladehilfsmittel (= Bruttogewicht der Sendung). Fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Angaben sowie daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Waren werden dem Auftragnehmer zugriffs-, transportsicher und beanspruchungsgerecht für den Umschlag und Transport im LKW, verpackt übergeben, sodass eine Gefährdung dieser Waren selbst als auch anderer Sendungen und Waren ausgeschlossen ist.

3.6. Die Verpflichtungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer ergeben, stehen jederzeit unter der Beachtung und Einhaltung der jeweils gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. hoheitlichen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Rückverfolgbarkeit des Handels und/oder der Transportkette. Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich, dass ihm sämtliche für seinen Geschäftsbetrieb einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen bekannt sind und diese von ihm vollumfänglich und uneingeschränkt eingehalten werden. Dies betrifft alle außenwirtschafts- und zollrechtlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf gültige Personen-, Länder- oder

Warenembargos. Insofern kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass sämtliche übergebene Sendungen einer solchen Prüfung bereits durch den Auftraggeber unterzogen worden sind.

4. Pflichten des Auftragnehmers

4.1. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber die Beförderungszeit. Diese ist als Regellaufzeiten zu verstehen und stellt in keinem Fall eine garantierte Lieferfrist dar. Normale Verkehrs- und Witterungsverhältnisse werden bei der Laufzeitangabe vorausgesetzt; bei höherer Gewalt ist der Auftragnehmer für die Dauer der höheren Gewalt von der Leistungspflicht entbunden. Unter Höhere Gewalt fallen beispielsweise Streiks, Aussperrungen, Einschränkungen in der Energieversorgung, behördliche Hindernisse wie Sicherheitsmaßnahmen jeder Art oder die Beachtung gesetzlicher/behördlicher Vorschriften.

4.2. Eine fixe Lieferfrist bzw. garantierte Anlieferung wird nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber vor Beginn der Beförderung diese Lieferfrist bzw. einen fixen Anliefertermin in Textform beauftragt und der Auftragnehmer die Annahme dieses Auftrages vor Beginn der Beförderung ausdrücklich in Textform bestätigt hat. Mit der Vereinbarung einer solchen Lieferfrist sind gegebenenfalls zusätzliche Kosten verbunden, die dem Auftraggeber gesondert berechnet werden.

4.3. Grundlage der Kapazitätsplanung durch den Auftragnehmer sind die übermittelten Sendungs- und Mengenstrukturen bzw. getroffene Annahmen und Prämissen. Bei Veränderungen der Sendungs- und Mengenstrukturen wird sich der Auftragnehmer bemühen, die Leistung innerhalb der Gesamtkapazitätsgrenzen des Auftragnehmers abzubilden und wird den Auftraggeber rechtzeitig informieren, sollte die Leistung im geplanten Umfang nicht realisiert werden können.

5. Vergütung

5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet die im Angebot geregelte Fracht zu zahlen.

5.2. Kündigt der Auftraggeber den Auftrag, so ist er verpflichtet dem Auftragnehmer eine Fautfracht in Höhe von zwei Drittel der vereinbarten Fracht zu zahlen, es sei denn die Kündigung beruht auf Gründen, die dem Risikobereich des Auftragnehmers zuzurechnen sind.

5.3. Veränderungen der Mengen, Strukturen und Prozessanforderungen bzw. Leistungen berechtigen den Auftragnehmer zu einer Kostenanpassung, die dem Auftraggeber mitgeteilt wird.

5.4. Vom Auftragnehmer nicht beeinflussbare Kostenerhöhungen, z. B. Diesel-/ Mautkosten, öffentliche Abgaben, Energiekosten, tarifgebundene Lohnsteigerungen etc. führen auch während einer

Preisbindungsfrist zu einem Anspruch auf Anpassung der Vergütung ab dem Zeitpunkt der Kostenerhöhung. Dieselskosten unterliegen einer Indexierung, welche bei Marktveränderungen einen Aufschlag auf die Frachtraten erwirkt.

5.5. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich wöchentlich, die Zustimmung des Auftraggebers vorausgesetzt, in elektronischer Form. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Im Falle des Zahlungsverzuges behält der Auftragnehmer sich vor, Verzugszinsen und Verzugszuschlägen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Eine Verrechnung von Gegenforderungen mit Forderungen des Auftragnehmers ist nicht zulässig.

6. Haftung

6.1. Der Auftragnehmer arbeitet und haftet auf Basis der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017), soweit kein zwingendes Recht (z. B. CMR) de. entgegensteht.

6.2. Abweichend von Ziffer 23.1.1. ADSp 2017 wird die Haftung für Güterschäden (Beschädigungen oder Verluste) bei nationalen Transporten durchgängig auf maximal 5,00 € je kg oder 2 Sonderziehungsrechten (SZR) je kg des von einem Schaden betroffenen Gutes, je nachdem welcher Betrag höher ist, begrenzt.

6.3. Für sonstige Vermögensschäden einschließlich deren Folgeschäden haftet der Auftragnehmer nicht, sofern kein zwingendes Recht entgegensteht. Insbesondere Vermögensschäden aus Vertragsstrafen oder pauschal vereinbartem Schadensersatz, die der Auftraggeber seinen Vertragspartnern schuldet, stellen keinen Schaden dar und sind von der Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, soweit kein zwingendes Recht entgegensteht. Für Schäden, die durch eine fehlerhafte Datenübermittlung durch den Auftraggeber bedingt sind sowie für Fehlmengen aus verschlossenen Versandeinheiten, die unbeschädigt abgeliefert werden, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, soweit kein zwingendes Recht entgegensteht.

6.4. Eine Haftung des Auftragnehmers für Kleinschäden bis 50,00 € je Einzelschaden ist, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

6.5. Vorstehende Haftungsausschlüsse gelten nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, sowie:

- für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen und vorsätzlich und grob fahrlässige Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen;

- für die vertraglichen Kardinalpflichten; vertragliche Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des

Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Kardinalpflichten sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;

- im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;

- im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- oder ein fixer Leistungstermin vereinbart ist;

- im Falle der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos im Sinne des § 276 BGB;

- bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich bestimmten Haftungstatbeständen.

7. Sonstiges

7.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann handelt und sofern dem keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen.

7.2. Soweit die CMR Anwendung findet, vereinbaren die Parteien den vorstehenden Gerichtsstand als zusätzlichen Gerichtsstand i.S.d. Art. 31 Abs.1 CMR.

7.3. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Hat dieser mehrere Niederlassungen, so ist Erfüllungsort diejenige Niederlassung, an die der Auftrag gerichtet ist.

7.4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dies berührt die Wirksamkeit der abgeschlossenen Verträge im Übrigen nicht. Die Parteien werden in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren setzen, die dem Sinn und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und der übrigen Regelungen des Vertrages weitestgehend entspricht.